

Antrag: Anpassung der Beitragssatzung

Antragsteller*innen: Lukas Peschke, Max Härtel und Stella Thomsen

Das Studierendenparlament möge folgende Anpassungen der Beitragssatzung beschließen:

§ 2 Beitragshöhe wird um folgende Absätze ergänzt:

(5) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2023 210,00€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 198,00€ und dem Semesterbeitrag von 12,00€. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.

(6) Sofern für zukünftige Semester keine konkreten Bestimmungen für den Studierendenschaftsbeitrag festgelegt wurden, gilt die letzte konkrete Bestimmung für den Studierendenschaftsbeitrag für alle folgenden Semester.

§ 3 Beitragsfreiheit für Studierende von Fernstudiengängen (1) wird um folgenden Teilsatz ergänzt:

(1)..., für das Sommersemester 2022 13,50€, für das Wintersemester 2022/23 13,50€ und für das Sommersemester 2023 12,00€. Sofern für zukünftige Semester keine konkreten Bestimmungen für den Beitrag festgelegt wurden, gilt die letzte konkrete Bestimmung für den Beitrag für alle folgenden Semester.

Begründung:

Zu § 2 (5) Der Studierendenschaftsbeitrag fürs SoSe 23 war bisher nicht in der Beitragssatzung verankert, damit wir den Beitrag das nächste Mal einziehen können bedarf es einer rechtlichen Bestimmung. Der Semesterticketbeitrag für NSH beträgt 140 Euro, der für KVG 58 Euro. Der Erstattungskostenbeitrag von 1,25 Euro wird ausgesetzt, da wir bereits ca. 113 Tsd. Rücklagen für diesen Zweck haben. In der letzten Legislatur wurden aber nur ca. 20 Tsd. im Jahr dafür ausgewendet. Um diese gebundene Rücklage abzubauen, wird der Betrag temporär ausgesetzt. Der Semesterbeitrag wird von 12,25 Euro auf 12,00 abgesenkt, um eine glatte Summe zu haben, sodass die Studierenden nur noch glatte Beiträge überweisen müssen. In der Vergangenheit haben die Centbeträge teilweise dazu geführt das Studierende exmatrikuliert wurden.

Zu § 2 (6) Für den Fall, dass zukünftig die entsprechenden Anpassungen an der Beitragssatzung nicht rechtzeitig vorgenommen werden, wird dieser Abschnitt hinzugefügt, um zu gewährleisten, dass die Studierendenschaft handlungsfähig bleibt.

Zu § 3 (1) Die Beiträge für Fernstudiengänge wird für die folgenden Semester ergänzt, da dies veraltet war. Zweiter Satz genau das gleiche wie oben.

Für die Bestimmungen fürs WiSe 23/24 und folgende Semester, bedarf es noch endgültige Semesterticketpreise, die aber noch nicht im in Endfassung vorliegen.